

stadt



wädenswil

Reglement über die Veröffentlichung von Stadtratsbeschlüssen im Internet

1. Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Grundsatz	1
Art. 2	Öffentliche Stadtratsbeschlüsse	1
Art. 3	Nicht öffentliche Stadtratsbeschlüsse	1
Art. 4	Ausnahmen	2
Art. 5	Klassifizierung von Stadtratsbeschlüssen	2
Art. 6	Frühere Beschlüsse	2
Art. 7	Erlass und Inkrafttreten	2

Der Stadtrat,

in Anwendung des Öffentlichkeitsprinzips und gestützt auf das Gesetz über die Informationen und den Datenschutz (IDG), die zugehörige Verordnung (IDV) sowie Art. 28 lit. f der Gemeindeordnung

beschliesst:

Art. 1 Grundsatz

¹ In Ergänzung zu Medienmitteilungen und Medienkonferenzen werden die Stadtratsbeschlüsse auf der Internetseite der Stadt Wädenswil www.waedenswil.ch veröffentlicht.

Grundsatz

² Die Publikation der Stadtratsbeschlüsse erfolgt nachdem das Protokoll abgenommen worden ist und die jeweiligen Protokollauszüge an die Empfänger versendet worden sind.

³ Dieses Reglement gilt auch für Präsidialverfügungen und Zirkularbeschlüsse.

Art. 2 Öffentliche Stadtratsbeschlüsse

Stadtratsbeschlüsse sind öffentlich, sofern sie nicht explizit anders klassifiziert werden. Diese Beschlüsse werden in Form eines Protokollauszugs auf der Webseite der Stadt in vollem Wortlaut veröffentlicht.

Öffentliche Stadtratsbeschlüsse

Art. 3 Nicht öffentliche Stadtratsbeschlüsse

¹ Beschlüsse werden nicht veröffentlicht, wenn eine rechtliche Bestimmung oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht.

Nicht öffentliche Stadtratsbeschlüsse

² Insbesondere folgende Beschlüsse werden nicht veröffentlicht:

- a. Personalgeschäfte
- b. Rechtsmittelverfahren (Entscheide, Vernehmlassungen, Beschwerden usw.)
- c. Liegenschaftengeschäfte im Finanzvermögen (Käufe, Verkäufe, Dienstbarkeiten etc.), die in die alleinige Kompetenz des Stadtrats fallen
- d. Geschäfte in Anwendung des Haftungsgesetzes (Staatshaftung, Haftung des Personals etc.)
- e. Einbürgerungsgeschäfte
- f. Vergabeentscheide

- g. Ergebnisse von Aussprachen, Grundsatzdiskussionen, Anfragen, Strategiediskussionen, Meinungsbildungsprozess, Mitberichte und Stellungnahmen sowie die Kenntnisnahme von Mitteilungen und Rückweisungsnotizen.

³ Diese Liste ist nicht abschliessend.

Ausnahmen

Art. 4 Ausnahmen

¹ Ausnahmsweise können auch solche Stadtratsbeschlüsse von der Veröffentlichung ausgenommen werden, die nicht in Art. 3 genannt sind.

² Die Nichtveröffentlichung ist im Dispositiv zu beschliessen und in den Erwägungen zu begründen.

Klassifizierung von Stadtratsbeschlüssen

Art. 5 Klassifizierung von Stadtratsbeschlüssen

Jeder Stadtratsbeschluss wird in eine der zwei nachfolgenden Kategorien eingeteilt:

- a. öffentlich
- b. nicht öffentlich

Frühere Beschlüsse

Art. 6 Frühere Beschlüsse

Eine rückwirkende Veröffentlichung der vor dem Inkrafttreten dieses Reglements gefassten Beschlüsse findet nicht statt. Der Zugang zu solchen Beschlüssen richtet sich nach den Bestimmungen des IDG.

Erlass und Inkrafttreten

Art. 7 Erlass und Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement wurde am 16. November 2020 durch den Stadtrat mit Beschluss Nr. 242 erlassen.

² Es tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Stadtrat Wädenswil

Philipp Kutter
Stadtpräsident

Esther Ramirez
Stadtschreiberin

Stadt Wädenswil

Florhofstrasse 6

Postfach

8820 Wädenswil

Telefon 044 789 72 16

praesidiales@waedenswil.ch